

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 53 (1980)

Artikel: Die solothurnische Waffenproduktion im 15.-16. Jahrhundert
Autor: Grandy, Peter
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. EINLEITUNG

Ich versuche zu Beginn in einer kurzen historischen Rückblende die damalige politische, wirtschaftliche und militärische Lage der Aarestadt etwas näher zu beleuchten. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Geschichte der solothurnischen Militärwirtschaft, wobei insbesondere der Handel mit Schutzwaffen, Helm und Harnisch sowie die Produktion von Trutz-, Fern- und Feuerwaffen untersucht wird.

Zur politischen Situation

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts war für Solothurn gekennzeichnet durch das Scheitern seiner aggressiven Eroberungspolitik im Jura, hauptsächlich gegenüber dem Sundgauer-Adel und Burgund. Als Folge davon suchte Solothurn vermehrt Anschluss an die ‚8örtige‘ Eidgenossenschaft und wurde schliesslich 1481 zusammen mit Freiburg in ihren Bund aufgenommen. Von da an hatte sich die aussenpolitische Stellung der Aarestadt nun insofern grundlegend geändert, als es jetzt selbst, besonders in Zeiten der Gefahr, als Glied des Staatenbundes ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die Existenz des Ganzen zu tragen hatte und demgemäß all seine Aktionen mit denjenigen seiner Bundesgenossen in Einklang bringen musste. Dies vor allem während des Schwabenkrieges zur Zeit der Schlacht bei Dornach im Jahre 1499. Damals, im April, erhielt Solothurn von der Tagsatzung den Auftrag, die Nordwestfront des eidgenössischen Gebietes zu verteidigen. Es sollte speziell alle vom neutralen Basel in sein Hoheitsgebiet führenden Strassen absichern. Dies dürfte aber der solothurnischen Obrigkeit einiges Kopfzerbrechen verursacht haben, liess doch, nach den Vogtschreiben an die Regierung zu schliessen, die Bewaffnung auf den strategisch äusserst bedeutungsvollen Schlössern Dorneck, Thierstein und Gösgen sehr zu wünschen übrig. So schrieb z. B. der Vogt von Thierstein, Hans Karli, nach Solothurn: «Och... sol ess sich etwz machen, so ist kein Züg uf dem Schloss, und wery not noch zweyer ringer Hagenbüchssen und zweiger Handbuchssen und darzü Bulfer und Klötz. Darum dunckt ess üch güt, so schichent unss solichs. Ouch so hend wir zwen Gesselen zü unss genomen, dz wir könen wol wachen und huetten uf wuer Geffallen, da unss dunckt, ess sigy zu duon. Ouch so ist aller Dingen nüt uf dem Schloss, keinerleig sunderbar; sol der Vogt abziechen, so belipt do nüt. Ouch... so hend wir in Willen ein Fessly mit Win ze koffen und ein Sack mit Mel oder zwen, ze machen,

wz Notz es detty, dz ettwz uf dem Schloss wery . . .¹ » Meiner Meinung nach lässt sich diese mangelhafte Bewaffnung und Vorratshaltung, welche sich auch auf die andern Schlösser bezieht, etwa wie folgt erklären: erstens wurde zu Zeiten des Friedens und allgemeinen Wohlstandes, aus Bequemlichkeit und Sorglosigkeit, nichts in dieser Richtung vorgekehrt, und zweitens fehlte den Eidgenossen jener Zeit noch weitgehend der Sinn für gemeinsam zu treffende strategische Vorsichtsmassnahmen.

Was die solothurnische Politik angeht, so beschränkte sie sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Herrschaftskäufe und Gebietsabtausch auf die Abrundung des staatlichen Territoriums. Mit dem Einzug des französischen Gesandten Louis Daugerant, Herr von Boisrigaut, in Solothurn im Jahre 1522 und dem Beginn des Reislaufens richtete sich ferner die solothurnische Aussenpolitik immer mehr nach Frankreich aus und prägte zugleich für Jahrhunderte Wesen und Erscheinung des städtischen Lebens. In diesem Zusammenhang ein paar Worte zur *innenpolitischen Gliederung* der St.-Ursen-Stadt:

Die führenden Familien Solothurns, wie die von Wengi, die Babenberg, die Byss, Vogt und Hugi entstammten grösstenteils dem Handwerkerstand. Berufslisten aus den Seckelmeisterrechnungen und Journalen des 15. Jahrhunderts geben uns Auskunft über die verschiedensten Arten gewerblicher Tätigkeit. So finden wir in ihnen Harnischer, Harnischfeger, Büchsenmeister, Schwertfeger, Waffenschmiede, Schmiede, Schlosser, Spiessmacher, Kannengiesser und viele andere mehr. Bereits im 14. Jahrhundert begann man damit, diese Fülle von Handwerken in elf Zünften zu ordnen. Zur Einteilung in die Zünfte waren folgende Grundsätze massgebend:

«Jeder Bürger von Solothurn soll zunftgenössig und die Zünfte sollen gleichmässig in den Räten vertreten sein.»²

Durch diese ‚Zunftordnung‘ erhielt die Obrigkeit in erster Linie ein Instrument zum Erfassen der wehrfähigen Mannschaft und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. So vollzog sich in den Zünften das religiöse Leben und das gesellschaftliche Treiben der Bürgerschaft. Im 15. Jahrhundert hatte sich der zünftige Bürger ferner zum Wacht- und Feuerwehrdienst zu verpflichten und musste im Notfall sogar mit dem Panier ins Feld ziehen. Deshalb rüstete er sich mit einem Harnisch und einem Feuereimer aus. Pro Zunft wurden für gewöhnlich 5–10 Mann aufgeboten. Im übrigen fanden laut Regierungsbeschluss die seit 1444 nachgewiesenen, behördlich durchgeführten Harnischschauen zur Kontrolle des städtischen Waffenbestandes ebenfalls auf den Zünf-

¹ TATARINOFF: *Festschrift II.*, Nr. 7, S. 27.

² AMIET: *Geschichte*, S. 447.

ten statt.³ So bestimmte die Regierung am 27. Juni 1598: «An alle Vögt: Es ist geraten, dass zu sechs Jaren umb allewegen, wann die usseren Vögt ufridend (ihr Amt antreten), die Underthanen jeder Vogtye dem erwelten Amptmann entgegen züchen söllind und also die Harnisch geschouwet werden. In den innern Vogtyen aber söllind die Harnasch zu vier Jaren umb besichtigt werden. Unnd die in der Statt söllind auch etwan an einem ruewigen Tag uff der Zunfft beschouwet werden.»⁴ Hier mag noch folgendes eingefügt werden: Bei einem Todesfall fielen Harnisch und Gewehr an den nächsten männlichen Verwandten. Im weitern durfte eine Witwe aber ohne erwachsene Kinder oder nähere männliche Verwandte die Wehre ihres Mannes sel. nur innerhalb des Staatsgebietes verkaufen.

Die Wehrpflicht

Ein wichtiges Fundament der staatlichen Existenz Solothurns bildete die allgemeine Wehrpflicht der Bürger. Diese diente ursprünglich als Teil des Bürgerrechts vor allem dem Schutz der Stadtmauern gegen aussen. Mit der Erweiterung des Territoriums übertrug der solothurnische Stadtstaat jedoch diese Dienstpflicht auf alle Bewohner seines Hoheitsgebietes. So stellte das kleine Solothurn mit seinen 2500–3000 Einwohnern, dank den Ausburgern und Landbewohnern, bei Dornach 1499 ein beachtliches Heer von 1500 Mann. Zu erwähnen bleibt, dass sich der einzelne Bürger die Ausrüstung selbst besorgte, während der Staat für die Anschaffung von Kriegsgerät und Pulver sowie für Soldzahlungen an die Truppe verantwortlich war.

Die Bewaffnung

Die Bewaffnung der Wehrfähigen war verschiedenartig. Den Hauptharst bildeten Langspiessträger und Halbartiere, die von Armbrust- und Büchsenschützen tatkräftig unterstützt wurden. An Geschützen kannte man die ‚Scharfmetze‘, die ‚Grosse Schlange‘, das ‚Falkonlein‘, ferner auch ‚Feldschlangen‘ und andere mehr. Des weitern waren bei den Solothurnern ebenfalls die Mörser keine Unbekannten. Geschossen wurde mit diesen Waffen immer ausserhalb der Ringmauern, an besonders dafür hergerichteten Plätzen; so trafen sich die Armbrust- und Büchsenschützen getrennt bei ihrem eigenen Schützenhaus.

³ StASO: *SMR 1444*, S. 83.

⁴ StASO: *RM 1598*, Bd. 102, S. 283.

Die verschossene Geschützmunition⁵ wurde nach dem Schiessen jeweils wieder eingesammelt und von neuem gebraucht.⁶

Die Beschaffung der Rohmaterialien

Im Zusammenhang mit der Waffenproduktion möchte ich in der Folge etwas näher auf die Beschaffung der dazu notwendigen Rohmaterialien, wie Eisen, Blei, Salpeter usw. eingehen.

Von 1488 bis 1599 kaufte Solothurn, nach den Seckelmeisterrechnungen⁷ zu schliessen, an die 840 Zentner Eisen. Dieses stammte vorwiegend aus den Bergwerken der Klus, Matzendorf, Herbetswil, Gänsbrunnen und Erlinsbach. Kleinere Mengen wurden auch von hier durchreisenden ausländischen Fernkaufleuten angeboten. Vermutlich liess die Qualität des solothurnischen Eisenerzes immer etwas zu wünschen übrig. So erhielt im Jahre 1465 ein Büchsenmeister Hans Tiliger von Bern⁸ «... 2 Gulden als er die Büchsen beschoss da 23 zerbrachent.» 1502 erteilten ferner «miner gnädigen Herren» dem Basler Büchsenmeister Anthoni Lobenhofer den Auftrag, zu untersuchen, ob in Erlinsbach gewonnenes Eisenerz zum Giessen von Stuckkugeln verwendbar sei. Das Gutachten Lobenhofers fiel aber nicht befriedigend aus, da das Erz «... sich nit luter giessen lasst» und mit dem im «Telspergthal» gegrabenen keinen Vergleich aushalte.⁹

Nun zum städtischen Bleiankauf. Die zirka 200 Zentner für Büchsenkugeln wurden von 1444 bis 1586 hauptsächlich aus Basel importiert.¹⁰ Das zum Schuss nötige Pulver¹¹ lieferten im 15. bis 16. Jahrhundert neben einheimischen Pulvermachern vornehmlich solche aus Biel, Schaffhausen und Basel; von 1444 bis 1595 zirka 600 Zentner. Der zur Pulverfabrikation unentbehrliche Salpeter¹² wurde von 1444 bis 1601 meistens von welschen Salpetersiedern gewonnen, zirka 170 Zentner. Nach einem alten Rezept von Rothenburg ob der Tauber¹³ von 1377 bis 1380 wurden damals zur Herstellung des Büchsenpulvers

⁵ Grössere Eisenkugeln, die nach dem Schiessen wieder eingesammelt und verkauft wurden.

⁶ AMIET: *Geschichte*, S. 454.

⁷ Eisenkauf nach den SMR des StASO.

⁸ StASO: *SMR 1464–1466*, S. 170.

⁹ Schreiben Anton Lobenhofers, Büchsenmeisters zu Basel. In: *St.-Ursen-Kalender 39 (1892)*, S. 36.

¹⁰ Bleikauf nach den SMR des StASO.

¹¹ Pulverkauf nach den SMR des StASO.

¹² Salpeterkauf nach den SMR des StASO.

¹³ RATHGEN: *Das Geschütz im Mittelalter*, S. 103, Anm. 18.

2 Pfund Salpeter sowie je $1/2$ Pfund Schwefel und Lindenkohle gebraucht, was einem Mengenverhältnis von 4:1:1 entspricht.

Es wurde folgendes Vorgehen empfohlen: «Man sol salpeter nemen und sol in legen in einem eysnein löffel und sol in setzen über ein feur und sol in brennen und sol in alz heiz machen daz er glüwe alz ein eysen und sol auch hueten, daz kain gluewender kol dor in kum und sol ye in ein phunt salpeterz ye ein klein vierung schwefelz werfen und sol in denne uzgiezzen in ein beckin und sol dezselben salpeterz ein phunt nemen und sol nemen ein vierung eines phundez lindein kolen und sol nemen zwey lot schefelz und sol daz ein wenig feuchten und sol ez undereinander stozzen alz klein daz man den schwefel nicht gesehen moge sunder und sol ez danne derren und sol daz pulver denne tun in ein steinbühzen daz sy drey vinger ler ste und daz es hert in der buhsen uff ein ander gestozzen sey und sol dann nemen einen būchein kloz der hert sey dreyer zwerch vinger lang und den hert schlahan für daz pulver und nem denn ein wenig grumatz» (Grummet = Heu) «und den stein do für in die buhzen legen und sol den zwicken mitten in die buhzen mit keideln umb daz er sich niht geruehren möge.

... einen vierung swefelz ein wenig gestoczen sey daz er belibe als 1 linslein und wenn er gestozen würt so sol man den staup uzreden durch ein klein sip und dass in dem sip bleip dez sol man je einen vierung tun in die buhsen zu einem schuss und vier lot qweksilverz.» In Solothurn selber wurde das für die Schussabgabe unentbehrliche Büchsenpulver entweder in den Pulverstampfen einheimischer Büchsenmeister und Pulvermacher hergestellt oder aber von auswärts eingeführt.

In unruhigen und gefährlichen Zeiten lagerte die St.-Ursen-Stadt den Grossteil ihres Büchsenpulvers als Notvorrat für den Ernstfall im Nideckturm, droben im Riedholz, beim Thüringerhaus. Das war aber nicht ganz ungefährlich, flog doch der Turm in der Nacht vom 26. Juli 1546 vom Blitz getroffen mit grossem Getöse in die Luft. Ein Augenzeuge berichtet: «Anno 1546. Ipsa die S. Annae, hat sich zu Solothurn nachts umb eylff Uhren/ ein grausam Wetter erhebt/ da der Donner in den Riedholtz Turn/ (allwo über die 300. Centner Pulver in Vorrath auffbehalten) geschossen/ selbigen sampt den nächst gelegenen vier Häusern in den Boden zerschlagen/ auch andere Gebäu/ Kirchen Fenster etc. übel verderbt/ in welcher Ruin ein Mann/ zwo Frawen und zwey Knäblin Todt verbliben/ vil andere aber erbärmlich geschändt und zügericht worden/ der gestalt dass der Schaden ob die zehn tausent Gulden (so damalen ein überauss grosse Summ) aestimirt oder geschätzt worden... Mitwochen nach Iacobi, hat ein Obrigkeit zu Solothurn/ wegen dess zugestandenen Schadens von dem Ungewitter/ auff den folgenden Freitag ein Procession oder Creutzgang

angesehen/ welcher noch jährlich auff S. Annae Tag mit einer Predig
und Ampt de peccatis, continuirt wird/ in der P.P. Franciscanorum
Kirchen daselbst/ umb Gott den Herren zu bitten/ dass er die Statt von
fernerem Ungemach gnädig behüeten wolle»¹⁴

¹⁴ HAFFNER: *Schawplatz, II.*, S. 230a/231a.